

SATZUNG

des Landesverbandes für Groß-/Außenhandel und Dienstleistungen Thüringen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Landesverband für Groß-/Außenhandel
und Dienstleistungen Thüringen e.V. (LGAD)“

und fungiert als Arbeitgeber- und Unternehmerverband.

(2) Der Sitz des Vereins ist in **Erfurt**.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Interessen des thüringischen Groß- und Außenhandels und der dienstleistenden Wirtschaft im Rahmen der deutschen Wirtschaft. Insbesondere bezweckt er

1. die gemeinsamen Interessen des thüringischen Groß- und Außenhandels sowie der Dienstleistungsunternehmen im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu vertreten;
2. die staatlichen und kommunalen Institutionen in allen den Groß- und Außenhandel sowie der Dienstleistungsunternehmen berührenden Fragen sachverständig zu beraten;
3. bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs mitzuwirken;
4. die berufliche Aus- und Fortbildung im thüringischen Groß- und Außenhandel sowie der dienstleistenden Wirtschaft zu fördern;
5. die Öffentlichkeit über die Aufgaben des Groß- und Außenhandels und der Dienstleistungsunternehmen im Rahmen der Gesamtwirtschaft aufzuklären und unbegründete Angriffe auf den Berufsstand des Groß- und Außenhandels sowie der dienstleistenden Wirtschaft abzuwehren;
6. die Mitglieder in allgemeinen Wirtschafts- und Steuerfragen sowie in Fragen des Arbeits- und Tarifrechts und in allen spezifischen Fragen des Groß- und Außenhandels sowie der dienstleistenden Wirtschaft zu informieren und volkswirtschaftlich berechnete Anträge und Wünsche des Groß- und Außenhandels sowie der Dienstleistungsunternehmen bei den zuständigen Stellen zu unterstützen;
7. zur Wahrung des sozialen Friedens beizutragen, insbesondere mit Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen.

(2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(3) Die Verfolgung parteipolitischer sowie konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Einzelmitgliedschaft können erwerben:

- a) Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Zweigniederlassungen, die sich im Groß- und Außenhandel sowie der dienstleistenden Wirtschaft betätigen.

- b) Unternehmen, die zwar nicht im Großhandel im engeren Sinne tätig sind, aber die Dienste des Verbandes in speziellen Bereichen, z.B. im sozial- und tarifrechtlicher Hinsicht beanspruchen wollen, können als Anschlußmitglieder aufgenommen werden.
- c) Fördernde Mitglieder können sein:
1. Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie des Dienstleistungsbereiches i. S. des § 3 (1) a) und b);
 2. andere Organisationen soweit sie den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere eines Ausschlußgrundes (§ 8) kann die Aufnahme abgelehnt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen Einspruch eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet.

Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

- (3) Mitglieder gemäß § 3 (1) c) haben sich jeder Tarifpolitik und der Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen zu enthalten, soweit diese vom LGAD wahrgenommen werden. Dies berührt nicht die Tätigkeit in berufsständischen Fragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Einzelmitgliedern des Verbandes stehen die gleichen Rechte zu. Die Einzelmitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und auf Inanspruchnahme der Verbandsorgane in allen Fragen, die der Zwecksetzung gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeitrag

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen, jeweils bis 31.03. des Kalenderjahres fälligen Mitgliedsbeitrag. Dieser Betrag ist wie folgt zu berechnen:

bis	3 Beschäftigte	=	143,00 €
bis	5 Beschäftigte	=	179,00 €
bis	10 Beschäftigte	=	307,00 €
bis	20 Beschäftigte	=	511,00 €
bis	40 Beschäftigte	=	818,00 €
bis	60 Beschäftigte	=	1176,00 €
bis	100 Beschäftigte	=	1534,00 €
bis	200 Beschäftigte	=	2045,00 €

Auf dieser Grundlage wird der Koeffizient von 1,65 als Multiplikator angewandt.

Für Groß- und Außenhandelsbetriebe mit mehr als 200 Beschäftigten gilt als Jahresbeitragssatz die Summe aus

- Der Beitragsstufe 2045,00 € – einschließlich Multiplikator 1,65 – als Sockelbetrag und
- ein weiterer Beitrag von 7,50 € je Beschäftigten, der über die Anzahl von 200 hinaus zum Betrieb gehört.

- (2) Beitrag für den Streikfonds der Arbeitgeber

Zum Schutze der Unternehmen im Streikfalle wird ab Januar 1994 vorsorglich von jedem Mitgliedsunternehmen eine jährliche Abgabe von 1,50 € pro Beschäftigten erhoben und auf dieser Grundlage im Verband ein Streikfonds geschaffen.

Der Einsatz dieses Fonds ist nach einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung zu gewährleisten.

(3) Einziehung des BGA-Beitrages im Umlageverfahren

Parallel zur jährlichen Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist eine gesonderte Berechnung des pro Mitgliedsfirma zu zahlenden BGA-Beitrages, entsprechend der geltenden BGA-Beitragsordnung, vorzunehmen.

(4) Arbeitsgerichtspauschale

Für die Klärung von arbeitsrechtlichen Streitfällen vor den Arbeitsgerichten durch den LGAD Thüringen e.V. als Beklagten-Vertreter ist ab **01.01.2021 eine Pauschale von 150,00 €** vom vertretenen Mitgliedsunternehmen für den Verband zu entrichten.
Übertreffen infolge wiederholter Verhandlungen im selben Arbeitsgerichtsverfahren die vom Prozeßbevollmächtigten nachgewiesenen Fahrt- bzw. Übernachtungskosten diesen Betrag, sind diese vom vertretenen Unternehmen zu erstatten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder untereinander und gegenüber dem Verband

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verband, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
Sie verpflichten sich, sich jedes unlauteren Wettbewerbes im geschäftlichen Verkehr zu enthalten, insbesondere in ihrer Werbung und in ihrem Geschäftsgebaren gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.
- (2) Die Mitglieder haben der Geschäftsführung alle zur Erreichung der Zwecke des Verbandes notwendigen Angaben zu machen. Sämtliche in den Geschäftsstellen tätigen Personen haben auch nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse die von den Mitgliedern gemachten Einzelangaben gegenüber jedermann, auch gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und der übrigen Verbandsorgane, geheimzuhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und aller übrigen Verbandsorgane haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei Einzelmitgliedern
 - a) durch die Einstellung der Betätigung im Groß- und Außenhandel sowie in der dienstleistenden Wirtschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über deren gewerbeamtliche Abmeldung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingeht,
 - b) durch rechtskräftige behördliche Schließung des Betriebes,
 - c) durch die Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse
 - d) durch Ausschluß,
 - e) durch freiwilliges Ausscheiden am Schluß eines Kalenderjahres auf Grund einer vorausgegangen, mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Kündigung, die mindestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein muß;
 2. durch Beschluß des Vorstandes im Einverständnis mit dem Mitglied aus besonderen im Verbandsinteresse liegenden Gründen, wobei von den Bestimmungen des Abs. (1) 1.e) abgewichen werden kann.

- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

§ 8 Ausschluß aus dem Verband

- (1) Der Ausschluß aus dem Verband kann erfolgen
1. Bei Einzelmitgliedern, wenn
 - a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere dem Zweck des Verbandes zuwidergehandelt hat, oder sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder seiner Organe gröblich zu schädigen;
 - b) ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - c) ein Mitglied gegen Anstand, Sitte und Gepflogenheiten des ehrbaren Kaufmanns verstoßen hat;
 - d) ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.
 - (2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind zunächst

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Verbandes.
- Mitgliederversammlungen finden statt
- a) regelmäßig mindestens einmal innerhalb zweier Geschäftsjahre (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) auf Beschluß des Vorstandes,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Stimmen (§ 11(2)).
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ des Verbandes zu erledigen sind. Zu regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Abstimmung über Anträge,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Geschäftsführung
- (3) Zur Erledigung einzelner Sonderfragen und Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die die Berechtigung erhalten können, für den Verband verbindliche Beschlüsse zu fassen. Für die Beschlußfassung gilt dann § 11 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung behält sich vor, in Ausnahmefällen einen Ehrenpräsidenten zu benennen.

§ 11 Einberufung und Abstimmung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstandsvorsitzenden. Sie müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post zu geben. Satzungsändernde Anträge sind im Wortlaut in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Inhaber oder Mitarbeiter, die auf Grund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung des Mitgliedes berechtigt sind. Einzelmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch ein anderes, schriftlich zu bevollmächtigendes Einzelmitglied, ausüben lassen, wobei die Vertretungsbefugnis auf 9 Stimmen beschränkt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung selbst.
- (4) Ein Beschluß über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll beurkundet, welches von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und in der Verbandsgeschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und insgesamt sieben Mitgliedern sowie dem Ehrenpräsidenten. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen; sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 7, so muss der Vorstand Nachfolger wählen. Die Amtszeit der Nachfolger endet zugleich mit derjenigen des übrigen Vorstandes.
- (2) Vorsitzender und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den LGAD Thüringen e.V. im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt, die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verband gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle weitere Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes in den Vorstand zu berufen. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Durchführung der Verbandsaufgaben unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.
- (6) Ferner obliegt dem Vorstand die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes.
- (7) § 11 (3) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln. Die Ausschüsse müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Der Vorstand wählt ein Präsidium, das aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Ehrenpräsidenten besteht. Das Präsidium hat die Interessen des Verbandes zu vertreten, die Ausführungen der Beschlüsse der Verbandsorgane zu überwachen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 13 Verbandsämter

Sämtliche Verbandsämter sind Ehrenämter. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes dauert bis 31.10.1990. Sie beträgt danach jeweils 4 Jahre unbeschadet der Vorschrift des § 11 (1) Satz3.

§ 14 Die Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Verwaltung des Vereinsvermögens wird eine Verbandsgeschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers errichtet.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbandes ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- (4) Zu Verträgen und rechtsverbindlichen Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird und die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der Gegenzeichnung des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 15 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Beiträge der Mitglieder ist Erfurt.

§ 16 Auflösung

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, hat zugleich einen Liquidator zu bestellen und über die Verwendung eines etwaigen Restvermögens Beschluß zu fassen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes für Groß- und Außenhandel Thüringen e.V. am **10. März 1990** in Gera einstimmig beschlossen und am 9. November 1990 in der Generalversammlung bestätigt sowie hinsichtlich des § 5 neu gefaßt und des § 12 präzisiert.

- In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. November 1992 erfolgte die Ergänzung des § 10 (4) sowie die Neufassung des § 12 (1) 1. Satz und der Ziffer (8) und des § 14 (5).
- Am 29. Oktober 1993 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung der § 5 um die Ziffern (2), (3) und (4) ergänzt.
- Am 7. März 1995 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung der § 12 (2) ergänzt.
- Am 31. Januar 1996 erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Neufassung des §§ 1 (1) und (2), 5 (1) und 15 (2) sowie die Ergänzung der §§ 2 (1), (2), (4), (5), (6), 3 (1a), 5 (4), 7 (1a) und 12 (2).
- Am 15. März 2001 erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Neufassung des § 3 (1) c) und (3) und § 5 (5) sowie die Ergänzung § 3 (2).
- Am 27. März 2003 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung im § 5 Beiträge der Multiplikator auf 1,55 erhöht.
- Am 19. April 2011 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung im § 5 Beiträge der Multiplikator auf 1,65 erhöht.
- Am 04. November 2020 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung im § 5 Beiträge (4) die Gerichtskostenpauschale auf 150,00 € erhöht.

9. Überarbeitung Stand 11-2020